

Wasserwegebau und Denkmalschutz: Die Rechtslage nach dem Urteil des BVerwG vom 25. 9. 2008

Dipl. iur. Reinhard Mast, Bamberg, und Regierungsdirektor Wolfgang Karl Göhner, München*

I. Problematik

Das *BVerwG* hat mit Urteil vom 25. 9. 2008¹ auf eine Klage der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) über die Abgrenzung der Befugnisse des Bundes und der Länder beim Denkmalschutz für Schifffahrtsanlagen des Bundes entschieden. Gegenstand des Verfahrens war eine Verfügung des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein über die vorläufige Unterschutzstellung eines Maschinenhauses und eines Pegelturms gem. § 7 I SHDenkmSchG, die zu einer Schleusenanlage gehören. Mit der Verfügung war der Hinweis verbunden, dass Instandsetzungen, Veränderungen und Vernichtung der geschützten Objekte der vorherigen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürften. Die Verfügung richtete sich an die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion, da die Schleuse im Eigentum des Bundes steht und an einer Bundeswasserstraße liegt, deren Verwaltung gem. Art. 87 I 1 GG Sache der bundeseigenen Verwaltung mit eigenem Unterbau ist.

Für das Verfahren maßgeblich ist folglich das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), welches Um- und Ausbau sowie Verwaltung der Bundeswasserstraßen eingehend regelt. Im Zuge des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht² wurde § 7 IV WaStrG eingeführt, nach dem bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen sind. Die Auslegung dieser Norm war zwischen den Parteien strittig, die Wasserstraßenbehörde wendete sich sowohl gegen die Unterschutzstellung als solche als auch dagegen, dass sie im Hinblick auf die Gebäude einer förmlichen Genehmigungspflicht seitens der Denkmalschutzbehörden unterworfen sei.

II. Die Entscheidung des BVerwG

Die Unterschutzstellung als solche wird vom *BVerwG* für zulässig erachtet. Dass laut § 7 IV WaStrG die Erfordernisse des Denkmalschutzes lediglich zu berücksichtigen sind, hindere die zuständigen Denkmalschutzbehörden nicht daran, ein an einer Wasserstraße liegendes Denkmal in die Denkmalliste einzutragen bzw. förmlich unter Schutz zu stellen. Die Entstehungsgeschichte des § 7 IV WaStrG belege, dass gerade die von den Landesdenkmalschutzgesetzen erfassten Denkmäler durch diese Norm eine Berücksichtigung im Bundesrecht finden sollten. Ohne die Eintragung bzw. Unterschutzstellung wisse die Wasserstraßenbehörde schließlich nicht, an welcher Stelle sie denkmalgeschützerische Erfordernisse zu berücksichtigen habe. Auch aus § 48 WaStrG könne man gegen die Unterschutzstellung als solche noch keine Gegenargumente ableiten. Nach dieser Vorschrift bedarf der Bund für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung keiner Genehmigungen, Erlaubnisse

und Abnahmen. Die Regelung spreche deshalb nicht gegen eine Unterschutzstellung, weil diese nicht nur die Genehmigungspflicht zur Folge habe, sondern auch andere Wirkungen zeitige, die durch § 48 WaStrG nicht ausgeschlossen würden.

Die Vorschrift des § 48 WaStrG diene dem Gericht aber dazu, das denkmalrechtliche Genehmigungserfordernis für Anlagen in bundeseigener Wasserstraßenverwaltung auszuschließen. Die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung stellten auch die Einhaltung der allgemeinen Rechtsordnung sicher, wozu die Einhaltung der Denkmalschutzgesetze gehöre. Dadurch, dass diesbezüglich das Genehmigungserfordernis ausgeschlossen werde, entfalle eine Vollzugskompetenz der Landesdenkmalbehörden. Auch ein Vergleich mit § 4 des Fernstraßengesetzes (FStrG), der § 48 WaStrG entspreche, aber die Genehmigungsfreiheit gerade für Denkmäler ausnimmt, führe zu keinem anderen Ergebnis.

Dadurch, dass im Zuge des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht gleichzeitig sowohl das FStrG als auch das WaStrG geändert worden seien und in Letzteres nur die Berücksichtigungsklausel des § 7 IV WaStrG aufgenommen worden sei, könne davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber es absichtlich bei der Genehmigungsfreiheit belassen habe. Auch sei diese Auslegung des § 48 WaStrG von der Kompetenznorm des Art. 74 Nr. 21 GG gedeckt. Diese diene einer einheitlichen Regelung von Angelegenheiten der Schifffahrt und der Schifffahrtswege im Interesse eines ordnungsgemäßen Schiffsverkehrs. Als Annexkompetenz habe der Bund auch das Recht, die damit zusammenhängenden spezialpolizeilichen Vorschriften zu erlassen. Dazu gehöre auch das Denkmalrecht, da es vorkommen könne, dass denkmalrechtliche Erfordernisse mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und Verkehrsfunktion einer Bundeswasserstraße kollidierten.

III. Stellungnahme zum Urteil des BVerwG

Zutreffend hat das *BVerwG* eine Unterschutzstellung bzw. Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste ohne Weiteres für zulässig erachtet. Entscheidend ist dabei die Erwägung, dass ohne eine denkmalrechtliche Erfassung nicht klar ist, wo Erfordernisse des Denkmalschutzes bestehen.

* Besprechung von *BVerwG*, Urf. v. 25. 9. 2008 – 7 A 4.07, LKV 2009, 79 (Leits.). In diesem Heft. – Die Verf. sind Lehrbeauftragte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Der Autor *Göhner* ist zudem Justiziar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und deutsches Mitglied im European Heritage Legal Forum (EHLF).

1 LKV 2009, 79 (Leits.), in diesem Heft.

2 BGBl 1980 I, 649; vgl. allgemein zum Denkmalschutz im Bundesrecht *Moench*, NJW 1980, 2343 f.

Nicht zu folgen ist dem Gericht allerdings bei dem entscheidenden Problem, nämlich der Frage, ob die Wasserstraßenverwaltung denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflichten unterworfen ist. Die Heranziehung des § 48 WaStrG als Gegenargument gegen ein Genehmigungserfordernis führt zu einem Wertungswiderspruch. Auf der einen Seite entfällt das Genehmigungserfordernis, auf der anderen Seite bleibt aber die generelle Instandhaltungspflicht bestehen, deren notwendige Komplementärvorschrift das Genehmigungserfordernis ist. Wenn die Wasserstraßenverwaltung ein Denkmal verfallen lässt, wäre ein Einschreiten der Denkmalbehörden mit einer Instandhaltungsanordnung von der Ansicht des Gerichts gedeckt, da es ja darauf hinweist, dass § 48 WaStrG nur das Genehmigungserfordernis ausschließt, die Unterschutzstellung aber auch noch andere Folgen habe. Zu diesen gehört auch die Möglichkeit einer Instandsetzungsanordnung. Warum die Denkmalbehörden dann aber nicht einschreiten können sollen, wenn die Wasserstraßenverwaltung das Denkmal komplett zerstört oder aktiv verändert, ist nicht einsichtig.

Dass die Genehmigungsfreiheit nötig ist, um einen ordnungsgemäßen Schiffsverkehr sicherzustellen, steht auch im Widerspruch zur Regelung im FStrG. Den Ausführungen des Gerichts muss man entnehmen, dass bei Fernstraßen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine Genehmigungsfreiheit nicht nötig ist. Das *BVerwG* bleibt es insoweit schuldig, den sachlichen Unterschied zwischen den Erfordernissen des Wasserverkehrs und des Straßenverkehrs anschaulich zu machen.

Zweifeln begegnet ebenfalls die Annahme, dass die Befreiung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Materie sei, die dem Bund als Annexkompetenz zugeordnet ist. Zweck des WaStrG ist auch nach Ansicht des Gerichts, den ordnungsgemäßen Schiffsverkehr sicherzustellen. Dieser ist aber nicht immer, vielmehr höchst selten die Ursache für Konflikte mit Denkmälern. Wie der vorliegende Fall zeigt, kann es auch nur darum gehen, nicht mehr benötigte Gebäude zum Zwecke der Unterhaltersparnis zu entfernen. Die Lösung der Frage, wie mit einem solchen Problem umzugehen ist, ist allerdings aufgrund der klaren Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern zugeordnet.

Das Urteil lässt also in entscheidenden Punkten Fragen offen, z. B. wie bei einer Auslegung des WaStrG in seinem Sinn sicher gestellt sein soll, dass die Erfordernisse des Denkmalschutzes tatsächlich i. S. des § 7 IV WaStrG berücksichtigt werden. Im Folgenden soll untersucht werden, wie die oben genannten Widersprüche durch Auslegung vermieden werden könnten.

IV. Lösungsansätze

1. Beibehaltung der Genehmigungszuständigkeit der (Landes-)Denkmalschutzbehörde im Rahmen des § 7 IV WaStrG

Eine Abwandlung zur vorgenannten Überlegung wäre, der Bundeswasserstraßenbehörde die Pflicht zur Einholung von

denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen aufzuerlegen, wenn diese erforderlich werden.

Für eine solche Auslegung spricht das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung der Gesetzesbindung der Verwaltung³. Wenn die Länder Normen aufstellen, hier die Denkmalschutzgesetze mit dem Erfordernis des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, binden diese auch eine andere juristische Person, selbst wenn sie höherrangig ist, wie hier den Bund⁴. Eine bloße Abwägung seitens der Bundesbehörde ersetzt ein Genehmigungsverfahren nicht. Nur wenn Bundesrecht ein Genehmigungsverfahren vorsieht, welches das landesrechtlich geregelte vollumfänglich ersetzt, wird ein gesondertes Genehmigungsverfahren entbehrlich, wie etwa bei einem bundesrechtlich vorgesehenen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. In ein solches Verfahren werden aufgrund der Konzentrationswirkung u. a. des § 75 I 1, 2. Halbs. VwVfG auch die Entscheidungen der beteiligten Denkmalschutzbehörden einbezogen.

Für diesen Ausweg spricht auch das verfassungsrechtliche Bundesstaatsprinzip mit seiner Ausprägung im Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens. Dieser Grundsatz verpflichtet Bund und Länder zur Abstimmung und soll verhindern, dass eine staatliche Ebene auf Kosten der anderen ihre Kompetenzen ausübt⁵. Es stellt also bundesfreundliches Verhalten dar, wenn der Bund bei Unterhaltungsmaßnahmen an Wasserstraßen nicht auf das landesrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Denkmalschutzgesetzen verzichtet.

Gegen diese Lösung spricht aber tatsächlich der Wortlaut des § 7 IV WaStrG, der durch das Berücksichtigungserfordernis deutlich macht, dass eine förmliche Genehmigung nicht erforderlich sein soll. Es bleibt auch bei dem Widerspruch zum Wortlaut des § 4 FStrG, der das *BVerwG* zu der von ihm vorgenommenen Auslegung führte.

2. Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen (Landes-)Denkmalschutzbehörde

Eine Alternative zu den vorgenannten Ansätzen wäre, auf das förmliche Genehmigungserfordernis zwar zu verzichten, über die Berücksichtigung des Denkmalschutzes bei der Abwägung gem. § 7 IV WaStrG hinaus beim Aus- und Umbau von Wasserstraßen aber eine Herstellung des Einvernehmens mit den Denkmalschutzbehörden zu fordern. Dies hätte im Unterschied zu den vorgenannten Lösungsansätzen zur Folge, dass die Denkmalschutzbehörde in die Maßnahme an der Wasserstraße nicht nur punktuell, wenn sie über Veränderungen an denkmalgeschützten Bauwerken zu befinden hat, sondern von vornherein mitprüfend eingebunden wäre. Maßgebliche Vorschrift wäre hierfür aber nicht § 7 IV WaStrG, sondern § 4 WaStrG, der die Verpflichtung des Bundes statuiert, bei Verwaltung und Ausbau bzw. Neubau der Wasserstraßen die

³ Siehe auch *BVerwG*, NVwZ 2001, 1152 (1153).

⁴ Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, Komm., 5. Aufl. (2004), Einleitung Rdnr. 13.

⁵ *BVerfGE* 81, 310 (337).

Bedürfnisse der Landeskultur im Einvernehmen mit den Landesbehörden zu wahren. Voraussetzung wäre allerdings, dass unter den Begriff der Landeskultur auch die Belange des Denkmalschutzes zu fassen sind.

Für die Auslegung des Begriffs der Landeskultur wird gewöhnlich auf das Begriffsverständnis des gleichlautenden Terminus in Art. 89 III GG zurückgegriffen. Dieser ist nach einer Auffassung gleichzusetzen mit Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft, mit der Bestellung, der „Kultur“ des Landes, d. h. des Grundes und Bodens⁶. Argument für diese Sichtweise ist die historische Entwicklung. Schon das preußische Gesetz betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen habe bestimmt, dass bei Entscheidungen über Beschwerden im Planfeststellungsverfahren der Minister für Landwirtschaft hinzugezogen werden musste, sofern „Landeskulturinteressen“ betroffen waren. Dass der Begriff der Landeskultur im heutigen Verfassungsrecht immer noch vorkomme, obwohl er doch dem allgemeinen Sprachgebrauch zunehmend fremd geworden sei, beweise, dass er auch noch im traditionellen Sinn verstanden werden sollte.

Aufgrund des Wortlauts ist dieses Verständnis nicht zwingend geboten. Hönes vertritt die Ansicht, dass die Kultivierung des Landes durch die Landwirtschaft über viele Jahrhunderte hinweg zu einer Kulturlandschaft geführt habe, die u. a. auch auf die Denkmäler bezogen worden sei, und in die diese einbezogen worden seien. Diese Kulturlandschaft sei das Zeugnis der Landeskultur und erfordere deshalb die Einbeziehung der Denkmäler in die Auslegung dieses Begriffs⁷. Mit dieser Argumentation wird auch ein „Hauptstandbein“ der Gegner einer Ausweitung des Verständnisses von der Landeskultur umgangen, nämlich dass eine solche einer Verschiebung der Kompetenzen vom Bund auf die Länder ohne Verfassungsänderung gleichkomme, was nicht zulässig sei⁸. Denn wenn die die Denkmäler umfassende Kulturlandschaft ein Ergebnis der Kultivierung des Landes ist, so müssten auch die Gegner dieser Ansicht zugestehen, dass nicht nur der Akt der Kultivierung selbst, sondern auch dessen Ergebnis die „Landeskultur“ darstellt.

Ein bloßes Abstellen auf den historischen Hintergrund des Begriffs berücksichtigt auch zu wenig den Regelungszweck der Vorschrift. Wenn bei der Betroffenheit der Landeskultur im Grundgesetz als eine große Ausnahme eine Mischverwaltung vorgesehen wird, sollen also diejenigen Länderinteressen besonders berücksichtigt werden, die durch eine alleinige Verwaltung der Bundeswasserstraßen durch den Bund besonders gefährdet wären. Diese Interessen beschränken sich aber bei Weitem nicht nur auf die Landwirtschaft, auch und gerade denkmalschützerische Interessen sind Elemente der Kultur eines jeden Landes und originäre Landesaufgabe. Insoweit wäre also eine Einbeziehung des Denkmalschutzes in den Begriff der Landeskultur nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Auch ist zu bezweifeln, dass eine Einbeziehung denkmalschützerischer Belange tatsächlich eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Länder ohne Änderung der Verfassung darstellte. Eine solche würde voraussetzen, dass es diese Ein-

beziehung nie gegeben hat. Dass dies aber nicht eindeutig ist, beweisen obige Ausführungen. Auch hat sich das BVerfG zu dieser Tatsache noch nie geäußert.

Wären demnach auch Belange des Denkmalschutzes vom Begriff der Landeskultur in Art. 89 III GG erfasst, so würde dies auch für den gleichlautenden Begriff in § 4 WaStrG gelten. Mit einer solchen Auslegung wäre erklärt, warum in § 48 WaStrG auf denkmalrechtliche Genehmigungserfordernisse verzichtet wird, wenn man diese Vorschrift denn so verstehen möchte. Wenn durch das Einvernehmen mit den Landesbehörden in den die Landeskultur, mithin auch den Denkmalschutz, betreffenden Fragen eine Beteiligung der Denkmalbehörden sichergestellt ist, bedarf es einer förmlichen Genehmigung tatsächlich nicht mehr. Ins Bild passt auch, dass das FStrG auf eine Landeskulturklausel verzichtet und dafür ein Genehmigungserfordernis vorsieht. Beide Gesetze wollen demnach mit unterschiedlichen Mitteln erreichen, dass Denkmalschutzbehörden beteiligt werden. Die Auslegung würde also den Widerspruch zwischen den Formulierungen des FStrG und des WaStrG erklären und gleichzeitig die oben aufgeführten Zweifel an der Sachgemäßheit der Unterscheidung zwischen Fern- und Wasserstraßenrecht ausräumen.

Gegen eine solche Auslegung spricht auch nicht, dass die Landeskulturklausel auch für Planfeststellungsverfahren gilt, für die der Grundsatz der Konzentrationswirkung, also der Entbehrlichkeit von anderen Genehmigungsverfahren u. a. gem. § 75 I 1, 2. Halbs. VwVfG greift. Das Einvernehmenserfordernis ist gerade keine förmliche Genehmigung, die durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellungsbehörde erfasst würde.

Eine Auslegung im letztgenannten Sinne ist letztlich im Hinblick auf internationale Übereinkommen, die durch Bundesgesetz ratifiziert wurden, geboten. Als Beispiel hierfür kann das Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (sog. Charta von La Valletta)⁹ dienen. In dessen Art. 3 verpflichten sich die beteiligten Nationen u. a. sicherzustellen, dass Ausgrabungen oder andere Zerstörungen nur von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden. Dies ist bei einer alleinigen Zuständigkeit der Wasserstraßenverwaltung ohne Einvernehmen mit den Denkmalbehörden in keiner Weise sichergestellt. Weiterhin sollen nach Art. 5 des genannten Übereinkommens die Vertragsparteien u. a. dafür Sorge tragen, dass Archäologen an den verschiedenen Stadien der Erschließungspläne beteiligt werden und dass zwischen Archäologen und Raumplanern eine systematische Konsultation stattfindet. Um die vom Übereinkommen geforderte Effektivität zu erreichen, muss der Begriff der Landeskultur also weit ausgelegt werden, denn nur dann kann durch die Einvernehmensherstellung und die damit einhergehende Einbindung der Denkmalschutzbehörden über

6 BVerwGE 116, 175 (181).

7 Zum Begriff der „Landeskultur“ im deutschen Recht vgl. Hönes, NuR 2005, 279 (281, 283).

8 BVerwGE 116, 175 (180 f.).

9 BGBl 2002 II, 2709.

Mitteilungen

das ganze Verfahren hinweg frühzeitig festgestellt werden, ob von Ausbaumaßnahmen eventuell Bodendenkmäler betroffen sind, um diese dann auch entsprechend der Charta von La Valletta behandeln zu können.

§ 7 IV WaStrG stellt demnach klar, dass das im Einvernehmen mit der Landesbehörde erzielte Ergebnis über die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes dann von der Bundesbehörde auch wirklich umzusetzen ist. Diese Interpretation verdeutlicht auch, warum der Denkmalschutz nicht in die Vorschrift über den Umfang der Unterhaltung (§ 8 WaStrG) aufgenommen worden ist, sondern dieser voransteht: Ist die Landeskultur so vorrangig zu beachten, dass sogar das Einvernehmen der Landesbehörde erforderlich ist, so muss dieser Vorrang gerade in Bezug auf den Denkmal-

schutz als wichtiges Element der Landeskultur in dessen räumlicher Vorrangstellung im Gesetz auch äußerlich sichtbar zum Tragen kommen.

Wie also ist zu verfahren, wenn eine Wasserstraße um- oder ausgebaut wird? Ist zu erwarten, dass von der Maßnahme Denkmäler betroffen sind, man denke nur an einen Umbau der großen Wasserstraßen Mosel oder Donau mit ihren teilweise bis in die Römerzeit zurückreichenden Brücken, hat die zuständige Bundeswasserstraßenbehörde die Denkmalschutz- und -fachbehörden des betreffenden Landes zu unterrichten und zwecks Herstellung des Einvernehmens anzuhören. Haben sich die beteiligten Behörden geeinigt, hat die Bundeswasserstraßenbehörde dieses Ergebnis bei ihrer Maßnahme gem. § 7 IV WaStrG zu beachten.

Länderreport: Brandenburg

Ruben Langer, Potsdam*

I. Gesetzgebung

Für den Berichtszeitraum – dieser umfasst im Wesentlichen die zweite Hälfte des Jahres 2008 – ist eine recht große gesetzgeberische Aktivität zu verzeichnen. Diese ist Ausdruck des Willens zur Schaffung effizienter bürger- und investorenfreundlicher Vorschriften. Zudem sind eine Vielzahl von Neuregelungen als notwendige Umsetzungen höherrangiger, insbesondere europarechtlicher Vorgaben, aber auch als Reaktion auf gerichtliche Entscheidungen vorgenommen worden.

Mit der *Novelle des Rettungsdienstgesetzes*¹ hat der Gesetzgeber nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz aus dem Jahr 2004 eine weitere moderne Rechtsgrundlage für den Bevölkerungsschutz geschaffen. Eingehend neu geregelt wurde zunächst der sog. Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten. Des Weiteren wird mit dem Gesetz die Voraussetzung für die flächendeckende und dauerhafte Versorgung der Bevölkerung im Land Brandenburg mit Leistungen des Rettungsdienstes geschaffen. Durch klare Regelungen zur Finanzierung des Rettungsdienstes wird nun u. a. sichergestellt, dass die Teilnahme der Krankenhäuser am Notarztdienst eine Leistung außerhalb des eigentlichen Krankenhausgeschäftes ist, d. h., alle Aufwendungen sind außerhalb der Krankenhausbudgets entsprechend zu erstatten. Die erst im Jahre 2004 grundlegend überarbeitete Bestimmung der Verantwortung für die Notarztstellung sowie deren Finanzierung sind neu gefasst. Daneben gestaltet das Gesetz die Hilfsfrist aus und enthält Vorgaben für die Verbesserung der Organisation und der Zusammenarbeit der Träger des Rettungsdienstes, um dessen Effizienz weiter zu steigern². Ergänzt wird dies durch die im Nachgang zum Gesetz geplante Änderung des Landesrettungsdienstplans Brandenburg.

Nach der letzten Baurechtsnovelle 2003 – und drei Änderungen seitdem – hat der Gesetzgeber die *Brandenburgische Bauordnung*³ erneut einer Überarbeitung unterzogen. Im Abstandsflächenrecht entfernt sich das Land weiter von der Musterbauordnung. Unter den Verfahrensvorschriften ist die Bauvorlageberechtigung im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. 9. 2005⁴ neu geordnet und abschließend geregelt worden. Mit Blick auf die Vorgaben der neuen Kommunalverfassung zu den Großen kreisangehörigen Städten ist bestimmt, dass die drei Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt untere Bauaufsichtsbehörden bleiben, für die Übrigen erfolgt die Übertragung auf Antrag. Einige genehmigungsfreie Tatbestände (§ 55 BbgBO) sind modifiziert. Für das Vorbescheidsverfahren ist klargestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde auch solche (nichtbaurechtliche) Fragen im Benehmen mit den betroffenen Behörden mit Bindungswirkung auch für diese Behörden beantworten kann, hinsichtlich derer im Genehmigungsverfahren Konzentrationswirkung besteht. Die Anwendung der Vorschrift über die Zulassung von Abweichungen (§ 60 BbgBO) wird durch Erweiterung des Ermessensspielraums flexibilisiert. Das System der Prüfung der Bautechnischen Nachweise ist weiter modifi-

* Im Anschluss an LKV 2008, 359. Redaktionsschluss für diesen Bericht war der 11. 1. 2009.

1 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG vom 14. 7. 2008, BbgGVBl I, 186.

2 Vgl. zur Novelle des Rettungsdienstgesetzes /wers, LKV 2008, 536.

3 BbgBO – Art. 1 des Gesetzes v. 14. 7. 2008, BbgGVBl I, 172. Die Neufassung der BbgBO ist bekanntgemacht unter dem 17. 9. 2008, BbgGVBl I, 226.

4 ABi EU Nr. L 255, 22.